

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Mitgliedsbeitrag monatlich 1,50 M., vierteljährlich 4,50 M.; durch die Post bezogen monatlich 3 M., vierteljährlich 9 M. — Versammlungsanzeigen kosten pro Seite 75 M. — Test- und Geschäftsanzeigen werden nicht angenommen.



Verantwortlich für den Inhalt: Theodor Wagner; Druck: H. Hanckens & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, sämtlich in Bochum, Bleiwäschestraße 33–42, Telefon: Bo. 98 u. 80. Telegr. Abz.: Altverband Bochum.

Unsere Rohlenwirtschaft.

Über Aufbau und Aufgaben unserer Kohlenwirtschaft auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage herrscht noch fast völlige Unklarheit, obwohl vor wiederholte eingehend darüber berichtet haben. Die merkwürdigsten Vorstellungen hierüber bestehen nicht nur in den unteren, sondern auch in den sog. gehobenen Volkschichten. Von der leitenden Stelle in der Kohlenwirtschaft, dem Reichskohlenrat, werden die unmöglichsten Dinge erwartet und gefordert. Und die Presse trägt meist noch dazu bei, die bestehende Verwirrung der Begriffe zu steigern. Es wird fast völlig übersehen, daß Erzeugung und Verbrauch bei der Regelung der Kohlenwirtschaft einstweilen nicht erfaßt sind. Ebenso, daß infolge des Kohlenmangels die Erzeugungswirtschaft fortbesteht und sich jedenfalls erst mit dem Kohlenmangel beobachten läßt.

Die Regelung der Kohlenwirtschaft auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage baut sich auf auf dem Gesetz vom 23. März 1919 und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, welche am 1. September 1919 in Kraft traten. Das erste ist ein Rahmengesetz, das nur 5 Paragraphen umfaßt und sozusagen die Grenze zieht für die zu erlösenden Ausführungsbestimmungen, deren Verabredung durch einen Sachverständigenausschuß von 50 Mitgliedern erfolgte. Diese Ausführungsbestimmungen umfassen 123 Paragraphen und gliedern sich in vier Abschnitte. Der erste Abschnitt umfaßt den allgemeinen Teil, der zweite die Brennstoffwirtschaft, der dritte die Strafbestimmungen, der vierte die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Von den vier Abschnitten, in die die Ausführungsbestimmungen geteilt sind, interessiert hier besonders der zweite, der die Brennstoffwirtschaft (§§ 3–117) behandelt. Von den Paragraphen des ersten Abschnitts sieht der erste den Begriff der Brennstoffe wie das Kohlenzettel fest, der zweite besagt, daß die Verbände, die die Kohlenverzucker nach § 2 des Gesetzes zusammenfassen sollen, die Kohlensyndikate und das Gaskofsyndikat, und daß der Gesamtverband der Reichskohlenverbände seien. Der dritte Abschnitt, der die Strafbestimmungen, und der vierte, der die Übergangs- und Schlußbestimmungen regelt, sind für unsere Betrachtungen von geringerer Bedeutung.

Träger der Brennstoffwirtschaft sind die Syndikate, der Reichskohlenverband, der Reichskohlenrat und Sachverständigenausschüsse. Als Syndikate kommen die Kohlensyndikate und das Gaskofsyndikat in Betracht. Zur Errichtung von Kohlensyndikaten sind 11 Verbundbezirke im Deutschen Reich gebildet, und jedes Kohlenbergwerk gehört einem derselben an. In jedem Bezirk haben sich die Besitzer der Kohlenbergwerke — das sind diejenigen, die ein Kohlenbergwerk auf eigene Rechnung betreiben — zu einem Kohlensyndikat zusammengeschlossen.

Dem geschäftsführenden Organ des Kohlensyndikats muß eine Person angehören, die dem Kohlensyndikat von den Arbeitervertretern des Reichskohlenrats in einer Liste von fünf geeigneten Personen vorgeschlagen und von dem Aufsichtsrat des Kohlensyndikats gewählt wird (§ 10).

Das Kohlensyndikat muß einen Aufsichtsrat haben. Von dessen Mitgliedern sind 2–3 durch die Arbeitervertreter des Reichskohlenrats in einer Liste von 3–4 geeigneten Personen vorgeschlagen und von dem zur Wahl des Aufsichtsrats befugten Organe des Kohlensyndikats zu wählen. Dem Aufsichtsrat der fünf größten Kohlensyndikate im Reichskohlenverbande muß stets eine Person angehören, die dem Kohlensyndikat von den Arbeitervertretern des Reichskohlenrats in einer Liste von zwei geeigneten Personen vorgeschlagen und von dem zur Wahl des Aufsichtsrates befugten Organe des Kohlensyndikats gewählt wird (§ 11).

In einem Gaskofsyndikat haben sich die Besitzer der Gasanstalten im Deutschen Reich, die Holz erzeugen, zusammengetreten. Besitzer ist derjenige, der eine Gasanstalt auf eigene Rechnung betreibt. Die Bestimmungen für Kohlensyndikate gelten im großen und ganzen auch für das Gaskofsyndikat.

Zum Reichskohlenverband haben sich sämtliche Kohlensyndikate, das Gaskofsyndikat und die deutschen Länder, die als Besitzer von Kohlenbergwerken mehreren Kohlensyndikaten angehören, zusammengetreten. Auf den Reichskohlenverband sind die Bestimmungen über die Kohlensyndikate ungenügende Anwendung. Dem Aufsichtsrat des Reichskohlenverbandes müssen 5 Personen angehören, von denen drei von den Arbeitervertretern, einer von den Angestelltenvertretern und einer von den Beauftragtenvertretern des Reichskohlenrats dem Reichskohlenverband in Lünen zu vier, zwei und zwei geeigneten Personen vorgeschlagen werden und von dem zur Wahl des Aufsichtsrates befugten Organe des Reichskohlenverbandes zu wählen sind.

Der Reichskohlenrat (§ 21 ff. R. V.) besteht aus 60 Mitgliedern und zwar aus: 3 Vertretern der Länder, 15 Vertretern der Bergbaulichen Unternehmer, 15 Vertretern der bergbaulichen Arbeiter, 1 Vertreter der Unternehmer der Gasanstalten, 1 Vertreter der Besitzer der Gasanstalten, 2 Vertretern der technischen Bergbaulichen Angestellten, 1 Vertreter der kaufmännischen Bergbaulichen Angestellten, 5 Vertretern der Kohlenhändler, 1 Vertreter der Angestellten des Kohlengroßhandels, 2 Vertretern der Unternehmer der Kohlenverbrauchenden Industrie, 2 Vertretern der Arbeiter der Kohlenverbrauchenden Industrie, 2 Vertretern der Kohlenverbrauchenden Kleingewerbetreibenden, 2 Vertretern der Gewerbebehörden, 1 Vertreter der städtischen Kohlenverbraucher, 1 Vertreter der ländlichen Kohlenverbraucher, 1 Vertreter der Eisenbahnen, 1 Vertreter der Geschäftsschaf, 1 Vertreter der Wissenschaft, 1 Sachverständigen für Aktienvertrag, 1 Sachverständigen für Kohlenforschung, 1 Sachverständigen für Draufsichtstechnik.

Die Vertreter der Länder werden vom Reichsrat aus dem Kreise der Kommunalliberalen und der Kohlenverbraucher ausgewählt; 12 Vertreter der Bergbaulichen Unternehmer und die Vertreter der bergbaulichen Arbeiter und technischen und kauf-

männischen Angestellten werden von der Fachgruppe Bergbau der „Arbeitsgemeinschaft“ (Reichsangehöriger vom 18. November 1918 Nr. 272) gewählt. Bei Auswahl der Vertreter soll möglichst jeder Kohlenhändlungsbezirk berücksichtigt werden. 2 Vertreter der bergbaulichen Unternehmer werden von dem preußischen Minister für Handel und Gewerbe ernannt. Die Vertreter des Kohlenhandels werden vom Deutschen Industrie- und Handelstag auf Vorschlag von Kohlenhändlervverbänden gewählt. Die Vertreter der Unternehmer und Arbeiter der Kohlenverbrauchenden Industrie und der Vertreter der Arbeiter der Gasanstalten werden von der „Arbeitsgemeinschaft“ gewählt. Die Vertreter der Kohlenverbrauchenden Kleingewerbetreibenden werden vom Deutschen Handels- und Gewerbeamt verabredet. Die übrigen Mitglieder werden nach Aufführung von beiliegenden Nominierungen und Interessenvertretungen vom Reichswirtschaftsminister ernannt.

Der Reichswirtschaftsminister entscheidet über Einschränkungen der Brennstoffeinfuhr aus dem Ausland, über Herabsetzung der vom Reichskohlenverband festgelegten Preisschwelle und über Einrichtung von Stellen zur Festsetzung von Kleinverkaufspreisen.

Die Länder sind befugt, vertreten durch den im Reichsrat gebildeten Ausschuß für Handel und Verkehr, an den Verhandlungen des Reichskohlenrats und an den Versammlungen der Sachverständigenausschüsse ohne Stimme teilzunehmen. Die Steuerbehörden können von dem Reichskohlenrat, den Sachverständigenausschüssen, dem Reichskohlenverband und den Syndikaten Auskunft über krennungsrechtliche Verhältnisse verlangen.

Die Gemeinden aus mindestens 10 000 Einwohnern, für die übrigen die Kreisgemeinschaften, sind befugt, nach Anhörung von Vertretern der Eisenstahlhändler und Brennstoffverbraucher ihrer Bezirke unter Zugrundelegung der vom Reichskohlenverband festgelegten Preisschwelle erläuterte Kleinverkaufspreise freizulegen, sofern und soweit nicht durch Erlass des Reichswirtschaftsministers bestätigte Steller gestaffelt werden.

Neben den erwähnten drei Sachverständigenausschüssen werden noch gebildet der große Ausschuß für Preisprüfungen und Preisänderungen und der kleine Ausschuß für Führung des Kostenweises der Betriebsordnungen usw. Der große Ausschuß besteht aus 22 Mitgliedern und ebenjvielen Stellvertretern und entsteht aus der Zusammenstellung des Reichskohlenrats. Der kleine Ausschuß besteht aus 9 Mitgliedern und ebenjvielen Stellvertretern. Seine Tätigkeit ist hauptsächlich verwaltungstechnischer Natur, während der große Ausschuß große wirtschaftliche Aufgaben hat und nach dem Votum des Reichskohlenrats vom 12. Mai 1929 ist Organ des Reichskohlenverbandes nun auch bei der Preisfestsetzung maßgeblich mitzuwirken.

Es handelt sich also zunächst nur um die Zusammenfassung der ehemaligen Kohlenwirtschaft zu einer einheitlichen Organisation, die unter Überprüfung des Reiches vom Reichskohlenrat geleitet wird. Nur der Preisfestsetzung ist gemeinwirtschaftlich organisiert, aber nicht die Erzeugung und der Verbrauch. Die Mehrheit der Sozialisierungskommission hatte seitens der Verteilung, daß die Bergwerke ihren bislangigen Preisvertrag neu einzugehen und einer neuen wirtschaftlichen Grundlage untertreten werden sollten, welche Verträge annehmen werden sollten. Dagegen hatte die Minorität lediglich vorgehalten, daß von der 1920 konstituierten Tageszeitung „der Betrieb“ der unter günstigeren Verhältnissen arbeitende Bergbau auf diese Weise erhalten und die Bildung der staatlichen Betriebe zwecks freierer Betätigung durchsetzt werden.

Weder das eine noch das andere ist gekommen. Selbst der geschaffene Selbstverwaltungsauftrag erfordert doch nicht so, wie es zunächst steht, daß der Preisvertrag nach dem Ende der Kriegszeit bestehen müßte, sondern überstanden werden. Sodann sind die Schwierigkeiten außerordentlich groß. Durch die Zeitnot, die schwierigen Verhältnisse des Staates, den Appell zum Frieden wurde ein vornehmliches Arbeitens fast unmöglich gemacht. So kam es, daß der Reichskohlenrat höchst nur dreimal getagt hat und zwar am 21. und 22. November 1919, am 13. und 14. Januar und am 11. und 12. Mai 1920. Dafür war es jedoch verständlich nicht möglich, alle Fragen einzufordern und zu erledigen welche vorlagen.

Sehr viel ist noch zu erledigen und nachzutragen. Neben dem Brennstoffvertrieb muß auch die Erzeugung und der Verbrauch gemeinwirtschaftlich organisiert werden. Hierbei müssen auch die Betriebsräte mitwirken. Das können sie nur, wenn sie dazu befähigt sind. Eine Wirtschaftsform ist reif, wozu die Menschen reif sind. Wir brauchen nicht nur Hände, sondern auch Köpfe. Die Sozialisierung läßt sich nur aufbauen auf hohes soziales Wissensniveau. Das müssen sich vor allen Dingen diejenigen vor Augen halten, die von Sozialisierung reden ohne etwas davon zu verstehen.

Die Kohlenwirtschaft wird nicht auf baldem Wege stehen bleiben, das zeigt schon die Bildung der drei Sachverständigenausschüsse. Der technisch-wirtschaftliche Sachverständigenausschuß für Kohlenbergbau wird sich mit der Erzeugung, der technisch-wirtschaftliche Sachverständigenausschuß für Brennstoffverwendung mit dem Verbrauch und der sozialpolitische Sachverständigenausschuß für Kohlenbergbau mit den sozialpolitischen Aufgaben beschäftigen. Bei der Preisfestsetzung müssen zudem die Selbstkosten als Grundlage dienen. Bei Förderung der technisch-wirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragen kommt, wie auch bei der Ermittlung der Selbstkosten, kann nicht vor den Toren der Betriebe halt gemacht werden. Wie ein Teil den anderen freist, so wird auch hier eins den anderen, je restloser alle Kräfte zusammengefaßt werden und mitwirken können. Das Schmieden auf die Gewerkschaftsbüros ist allerdings begüter und leichter, bringt uns aber dem Ziele nicht näher.

Großer Ausschuß und Reichskohlenverband.

Der Reichskohlenrat leitet die Brennstoffwirtschaft nach gemeinschaftlichen Grundsätzen unter Oberaufsicht des Reiches. Unmittelbar hat er bisher bei der Preisbildung nicht mitgewirkt. Zur mittelbaren Wirkung hat er aus seiner Mitte den großen Ausschuß für Preisprüfung und Preisänderungen gebildet, welcher aus 22 Mitgliedern und ebenjvielen Stellvertretern besteht und der Zusammensetzung des Reichskohlenrates entspricht. Die Brennstoffverkaufspreise werden vom Reichskohlenrat bestimmt und veröffentlicht unter Berücksichtigung der Vorschläge der Syndikate und der Interessen der Verbraucher. Nun hat der Reichskohlenrat am 12. Mai einen Entschluß gefaßt, Werner zugestimmt, wonach der große Ausschuß für

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abohnenpreis monatlich 1,50 M., vierjährlich 4,50 M.; durch die Post bezogen monatlich 2 M., vierjährlich 9 M. — Versammlungsangebote kosten pro Seite 75 M. — Zeit- und Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.



Verantwortlich für den Inhalt: Theodor Wagner; Druck: H. Hanemann & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, sämlich in Bochum, Wimelhäuser Straße 33—42. Telefon: A 95 u. 80. Zeigt: Abz.: Allverband Bochum.

Unsere Kohlenwirtschaft.

Über Aufbau und Aufgaben unserer Kohlenwirtschaft auf gemeinschaftlicher Grundlage herrscht noch fast völlige Unschärfe, obwohl wir wiederholt eingehend darüber berichtet haben. Die merkwürdigsten Vorstellungen hierüber bestehen nicht nur in den unteren, sondern auch in den sog. gebildeten Volkschichten. Von der leitenden Stelle in der Kohlenwirtschaft, dem Reichskohlenrat, werden die unmöglichsten Dinge erwartet und gefordert. Und die Presse trägt meist noch dazu bei, die bestehende Verwirrung der Begriffe zu steigern. Es wird fast völlig überschaut, daß Erzeugung und Verbrauch bei der Regelung der Kohlenwirtschaft einstweilen nicht erfaßt sind. Ebenso, daß infolge des Kohlemangels die Anfangsbewirtschaftung fortbesteht und sich jedenfalls erst mit dem Kohlemangel beobachten läßt.

Die Regelung der Kohlenwirtschaft auf gemeinschaftlicher Grundlage baut sich auf auf dem Gesetz vom 23. März 1919 und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, welche am 1. September 1919 in Kraft traten. Das erste ist ein Rahmengesetz, das mit 5 Paragraphen umfaßt und sozusagen die Grenze zieht für die zu erlassenden Ausführungsbestimmungen, deren Veratung durch einen Sachverständigenausschuß von 50 Mitgliedern erfolgte. Diese Ausführungsbestimmungen umfassen 133 Paragraphen und gliedern sich in vier Abschnitte. Der erste Abschnitt umfaßt den allgemeinen Teil, der zweite die Brennstoffwirtschaft, der dritte die Strafbestimmungen, der vierte die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Von den vier Abschnitten, in die die Ausführungsbestimmungen zerfallen, interessiert hier besonders der zweite, der die Brennstoffwirtschaft (§§ 3—117) behandelt. Von den Paragraphen des ersten Abschnittes sagt der erste den Begriff der Brennstoffe wie das Kohlengesetz fest, der zweite besagt, daß die Verbände, die die Kohlenproduzenten nach § 2 des Gesetzes zusammenfassen sollen, die Kohlensyndikate und das Gasolosyndikat, und daß der Gesamtverband der Reichskohlenverbund seien. Der dritte Abschnitt, der die Strafbestimmungen, und der vierte, der die Übergangs- und Schlußbestimmungen regelt, sind für unsere Betrachtungen von geringerer Bedeutung.

Träger der Brennstoffwirtschaft sind die Syndikate, der Reichskohlenverbund, der Reichskohlenrat und Sachverständigenausschüsse. Als Syndikate kommen die Kohlensyndikate und das Gasolosyndikat in Betracht. Zur Errichtung von Kohlensyndikaten sind 11 Bergbaubezirke im Deutschen Reich gebildet, und jedes Kohlenbergwerk gehört einem derselben an. In jedem Bezirk haben sich die Besitzer der Kohlenbergwerke — das sind diejenigen, die ein Kohlenbergwerk auf eigene Rechnung betreiben — zu einem Kohlensyndikat zusammengeschlossen.

Dem geschäftsführenden Organ des Kohlensyndikats müssen eine Person angehören, die dem Kohlensyndikat von den Arbeitervertretern des Reichskohlenrats in einer Liste von fünf geeigneten Personen vorgeschlagen und von dem Aufsichtsrat des Kohlensyndikats gewählt wird (§ 10).

Das Kohlensyndikat muss einen Aufsichtsrat haben. Von dessen Mitgliedern sind 2—3 durch die Arbeitervertreter des Reichskohlenrats in einer Liste von 3—4 geeigneten Personen vorgeschlagen und von dem zur Wahl des Aufsichtsrats befugten Organe des Kohlensyndikats zu wählen. Dem Aufsichtsrat der fünf größten Kohlensyndikate im Reichskohlenverbund müssen eine Person angehören, die dem Kohlensyndikat von den Arbeitervertretern des Reichskohlenrats in einer Liste von zwei geeigneten Personen vorgeschlagen und von dem zur Wahl des Aufsichtsrates befugten Organe des Kohlensyndikats gewählt wird (§ 11).

In einem Gasolosyndikat haben sich die Besitzer der Gasanstalten im Deutschen Reich, die Stoffe erzeugen, zusammengeschlossen. Besitzer ist derjenige, der eine Gasanstalt auf eigene Rechnung betreibt. Die Bestimmungen für Kohlensyndikate gelten im großen und ganzen auch für das Gasolosyndikat.

Zum Reichskohlenverbund haben sich sämtliche Kohlensyndikate, das Gasolosyndikat und die deutschen Länder, die als Besitzer von Kohlenbergwerken mehreren Kohlensyndikaten angehören, zusammengeschlossen. Auf den Reichskohlenverbund sind die Bestimmungen über die Kohlensyndikate sinngemäß übertragung. Dem Aufsichtsrat des Reichskohlenverbundes müssen 5 Personen angehören, von denen drei von den Arbeitervertretern, einer von den Angestelltenvertretern und einer von den Verbrauchervertretern des Reichskohlenverbundes dem Reichskohlenverbund in Listen zu vier, zwei und zwei geeigneten Personen vorgeschlagen werden und von dem zur Wahl des Aufsichtsrates befugten Organe des Reichskohlenverbundes zu wählen sind.

Der Reichskohlenrat (§ 24 ff. A. B.) besteht aus 60 Mitgliedern, und zwar aus: 3 Vertretern der Länder, 15 Vertretern der bergbauischen Unternehmer, 15 Vertretern der bergbauischen Arbeiter, 1 Vertreter der Unternehmer der Gasanstalten, 1 Vertreter der Arbeitervertreter der Gasanstalten, 2 Vertretern der technischen Bergbauarbeiter Angestellten, 1 Vertreter der Kaufmännischen bergbauischen Angestellten, 5 Vertretern der Kohlenhändler, 1 Vertreter der Angestellten des Kohlenhandels, 2 Vertretern der Unternehmer der Rohstoffverbrauchenden Industrie, 2 Vertretern der Arbeitervertreter der Rohstoffverbrauchenden Industrie, 2 Vertretern der Bergbauarbeiter Kleingewerbetreibenden, 2 Vertretern der Gewerbebehörden, 1 Vertreter der städtischen Kohlenverbraucher, 1 Vertreter der Eisenbahnen, 1 Vertreter der Geschäftsführer, 1 Vertreter der Wissenschaft, 1 Sachverständigen für Aktiengesellschaften, 1 Sachverständigen für Kohlenforschung, 1 Sachverständigen für Dampfschiffstechnik.

Die Vertreter der Länder werden vom Reichsrat aus dem Kreise der Kommunalverwaltungen und der Kohlenverbraucher gewählt; 12 Vertreter der Bergbauunternehmer und die Vertreter der bergbauischen Arbeiter und technischen und kauf-

männischen Angestellten werden von der Fachgruppe Bergbau der „Arbeitsgemeinschaft“ (Reichsanzeiger vom 18. November 1918 Nr. 272) gewählt. Bei Auswahl der Vertreter soll möglichst jeder Kohlenhändlungsbezirk berücksichtigt werden. 2 Vertreter der bergbauischen Unternehmer werden von dem preußischen Minister für Handel und Gewerbe ernannt. Die Vertreter des Kohlenhandels werden vom Deutschen Industrie- und Handelstag auf Vorschlag von Kohlenhändlern gewählt. Die Vertreter der Unternehmer und Arbeiter der Kohlenverbrauchenden Industrie und der Vertreter der Arbeiter der Gasanstalten werden von der „Arbeitsgemeinschaft“ gewählt. Die Vertreter der Kohlenverbrauchenden Kleingewerbetreibenden werden vom Deutschen Handwerks- und Gewerbeverein gewählt. Die übrigen Mitglieder werden nach Anhörung von beteiligten Körperschaften und Interessenvertretungen vom Reichswirtschaftsminister ernannt.

Bei der Auswahl der Vertreter des Handels und der Verbraucher sollen die verschiedenen Teile des Reichs möglichst berücksichtigt werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Mitgliedschaft dauert drei Jahre, jedes Jahr scheidet ein Drittel jeder Gruppe (Unternehmer, Arbeiter, Arbeitervertreter usw.) aus.

Der Reichskohlenrat wählt alle drei Jahre einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie Vertreter für sie; der Vorsitzende hat auch Stimmrecht.

Der Reichskohlenrat wird, so oft die Gelegenheit es erfordert, mindestens einmal in jedem Halbjahr berufen, ferner auch auf schriftlichen Antrag von zehn Mitgliedern unter Angabe des Ortes oder aus Verlangen des Reichswirtschaftsministers.

Der Reichskohlenrat bildet drei Sachverständigenausschüsse, nämlich einen technisch-wirtschaftlichen für Kohlenbergbau, einen technisch-wirtschaftlichen für Brennstoffverwendung und einen sozialpolitischen für Kohlenbergbau.

Der Reichskohlenrat leitet die Brennstoffwirtschaft einschließlich der Ein- und Ausfuhr nach gemeinschaftlichen Grundsätzen. Er genehmigt die Gesellschaftsverträge des Reichskohlenverbundes und der Syndikate, sowie die Gesellschaftsordnung der Sachverständigenausschüsse, gibt allgemeine Richtlinien für die Brennstoffwirtschaft, insbesondere zur Ausschaltung unwirtschaftlicher Weltbewerbs und zum Schutz der Verbraucher, sorgt für einheitliches Zusammenarbeiten des Reichskohlenverbundes und der Sachverständigenausschüsse und hat das Recht, von den Sachverständigenausschüssen, den Reichskohlenverbunden, den Syndikaten, den Besitzern von Kohlenbergwerken und Gasanstalten, den Kohlenhändlern und Kohlenverbrauchern sowie Vereinigungen von solchen Auskunft über brennstoffwirtschaftliche Verhältnisse, abgesehen von gewissen Betriebsgeheimnissen, zu verlangen.

Die Sachverständigenausschüsse sammeln und bearbeiten die für ihre Sondergebiete wichtigen Kenntnisse aus Praxis und Forschung, sie beteiligen sich an praktischen und wissenschaftlichen Untersuchungen und geben dem Reichskohlenverbund auf Ersuchen Gutachten ab.

Der Reichskohlenverbund überwacht die Durchführung der allgemeinen Richtlinien und Entscheidungen des Reichskohlenrats und erlässt Ausführungsbestimmungen dazu, er berücksichtigt die den Syndikaten obliegende Regelung der Förderung, des Selbstverbrauchs und des Absatzes der Brennstoffe. Er regelt die Selbstverbrauchsrechte der Syndikatmitglieder, den Absatz der einzelnen Syndikate, die Lieferungsbedingungen, Brennstoffverkaufspreise, Richtlinien für Preisnachlässe, die Fragen der Ein- und Ausfuhr u. a. m. Auch ist er befugt, die Geschäftsführer und -papiere seiner Mitglieder einzusehen und Vorlage von Nachweisungen binnen bestimmter Frist zu verlangen.

Die Kohlensyndikate überwachen die Durchführung der Richtlinien, Anordnungen und Entscheidungen des Reichskohlenrats und Reichskohlenverbundes und regeln im Rahmen der genannten Vorschriften die Förderung, den Selbstverbrauch und den Absatz der Brennstoffe ihrer Mitglieder. Sie sehen ferner die Lieferungsbedingungen fest und überwachen ihre Durchführung, machen dem Reichskohlenverbund Vorschläge für die Brennstoffverkaufspreise und für die Richtlinien der Preisnachlässe und sind besetzt, von ihren Mitgliedern Auskunft zu verlangen. — Die Richtlinie des Gasolosyndikats sind dieselben wie die der Kohlensyndikate.

Gegen die Maßnahmen der Syndikate steht den beteiligten Besitzern von Kohlenbergwerken usw. und Gasanstalten die Beschwerde an den Reichskohlenverbund zu, gegebenenfalls auch die weitere Beschwerde von da an den Reichskohlenrat. Gegen die Maßnahmen des Reichskohlenverbundes ist die Beschwerde an den Reichskohlenrat zu richten. Gegen die Beschluße der Mitgliederversammlung des Reichskohlenverbundes können folgende bei der Beschwerdefassung sich bildende Minderheiten binnen einer Woche auf Entscheidung des Reichskohlenrats antreten: eine Minderheit von wenigstens einem Viertel der abgegebenen Stimmen, eine Minderheit von mindestens vier Syndikaten, eine Minderheit von zwei Braunkohlesyndikaten, die Minderheit der Kohlensyndikate von Ober- und Niederschlesien. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Wird durch eine Maßnahme des Reichskohlenrats, des Reichskohlenverbundes und der Syndikate auf Grund dieses Gesetzes ein bestehendes Recht verletzt, so hat der Verletzte Anspruch auf angemessene Entschädigung. Der Anspruch ist vor den ordentlichen Gerichten zu verfolgen und richtet sich bei Maßnahmen des Reichskohlenrats oder Reichskohlenverbundes gegen den Reichskohlenverbund, bei Maßnahmen eines Syndikates gegen diesen.

Die Oberaufsicht über die Brennstoffwirtschaft führt das Reich, dessen Befugnisse der Reichswirtschaftsminister ausübt. Dieser kann von allen Kohlenwirtschaftsstellen sowie von Besitzern der Kohlenbergwerke und Gasanstalten, von Kohlenhändlern und Kohlenverbrauchern Auskunft über brennstoffwirtschaft-

liche Verhältnisse verlangen und an allen Beratungen der einzelnen Stellen durch Bevollmächtigte teilnehmen.

Der Reichswirtschaftsminister entscheidet über Einschränkung der Brennstofflieferung aus dem Ausland, über Herabsetzung der von Reichskohlenverbund festgesetzten Brennstoffpreise und über Errichtung von Stellen zur Belebung von Kleinverkaufspreisen.

Die Länder sind befugt, vertreten durch den im Reichsrat gebildeten Ausschuß für Handel und Verkehr, an den Beratungen des Reichskohlenrats und an den Versammlungen der Sachverständigenausschüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Steuerbehörden können von dem Reichskohlenrat, den Sachverständigenausschüssen, dem Reichskohlenverbund und den Syndikaten Auskunft über brennstoffwirtschaftliche Verhältnisse verlangen.

Die Gemeinden aus mindestens 10.000 Einwohnern, für die übrigen die Gemeindesynode, sind ebenso, nach Anhörung von Vertretern der Brennstoffhändler und Brennstoffverbrauchern ihrer Bezirke unter Zugrundelegung der vom Reichskohlenverbund festgesetzten Brennstoffverkaufspreise örtliche Kleinverkaufspreise festzulegen, sofern und soweit nicht durch Erlass des Reichswirtschaftsministers bestätigte Stellen erlassen worden sind.

Außer den erwähnten drei Sachverständigenausschüssen wurden noch gebildet der große Ausschuß für Preisprüfung und Bezeichnungen und der kleine Ausschuß für Führung des Kohleweins, der Großfachordnungen usw. Der große Ausschuß besteht aus 22 Mitgliedern und ebensovielen Stellvertretern und entspricht der Zusammensetzung des Reichskohlenrats. Der kleine Ausschuß besteht aus 9 Mitgliedern und ebensovielen Stellvertretern. Seine Tätigkeit ist hauptsächlich verwaltungstechnischer Natur, während der große grobe volkswirtschaftliche Ausschüsse hat und nach dem Schluß des Reichskohlenrats vom 12. Mai 1920 als Organ die Reichskohlenverbands nun auch bei der Preisbildung unmittelbar mitwirkt. Wir berichten darüber auch im nächsten Artikel.

Es handelt sich also zunächst nur um die Zusammenfassung der ganzen deutschen Kohlenwirtschaft zu einer einheitlichen Organisation, die unter Oberaufsicht des Reichs vom Reichskohlenrat geleitet wird. Nur der Brennstoffvertrieb ist gemeinschaftlich organisiert, aber nicht die Erzeugung und der Verbrauch. Die Mehrheit der Sozialisierungsumstüttungen hatte seinerzeit vorgesehen, daß die Bergarbeiter ihren bisherigen Werkvertrag gegen Erneuerung zuvertrauen und einer neu gemeinschaftlichen Grundordnung der Gewerkschaften arbeitender Betriebsteile von Unternehmern und Arbeitern übertragen werden sollte. Dagegen hatte die Minderheit lediglich vorgesehen, daß von den sozialisierten Differenzialen, d. h. den Mehrvermögen der unter günstigeren Verhältnissen arbeitenden Lohnen gegenüber den anderen, eine besondere Sicht erhoben und die Umbildung der staatlichen Betriebe zwecks freierer Beteiligung durchgeführt werde. Letzteres.

Weder das eine noch das andere ist geworden. Zuerst der geschaffene Selbstverwaltungsausschüsse erhielt noch nicht so, wie es mündlich gewollt ist. Jede Neuerung muß bis zur endgültigen Allerhöchsteinkosten müssen überstanden werden. Sogar sind die Schwierigkeiten außerordentlich groß. Durch die Zeitwirten, die schwierigen Verhältnisse der Industrie, den Kapitalismus wurde ein planmäßiges Arbeitens fast unmöglich gemacht. So kam es, daß der Reichskohlenrat bis jetzt nur dreimal getagt hat und zwar am 21. und 22. November 1919, am 13. und 14. Januar und am 11. und 12. Mai 1920. Dabei war es selbstverständlich nicht möglich, alle Fragen gleichzeitig zu behandeln und zu erledigen, welche vorlagen.

Sehr viel ist noch zu erledigen und nachzuholen. Neben dem Brennstoffvertrieb muss auch die Erzeugung und der Verbrauch gemeinschaftlich organisiert werden. Hierbei müssen auch die Betriebsstrukturen untersucht werden. Das können sie nur, wenn sie dazu befähigt sind. Jede Wirtschaftsform ist reif, wozu die Menschen reif sind. Wie Branchen nicht nur Hände, sondern auch Köpfe. Die Sozialisierung läßt sich nur aufbauen auf hohes soziales Pflichtbewußtsein. Das müssen sich vor allen Dingen diejenigen vor Augen halten, die von Sozialisierung reden ohne etwas davon zu verstehen.

Die Kohlenwirtschaft wird nicht auf halben Wege stehen bleiben, das zeigt schon die Bildung der drei Sachverständigenausschüsse. Der technisch-wirtschaftliche Sachverständigenausschluß für Kohlenbergbau wird sich mit der Erzeugung, der technisch-wirtschaftlichen Sachverständigenausschluß für Brennstoffverwendung mit dem Verbrauch und der sozialpolitische Sachverständigenausschluß für Kohlenbergbau mit den sozialpolitischen Ausgaben beschäftigen. Bei der Preisbildung müssen zudem die Selbstkosten als Grundlage dienen. Bei Erörterung der technisch-wirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragen kommt, wie auch bei der Ermittlung der Selbstkosten, fast nicht vor den Toren der Betriebe halt gemacht werden. Wie ein Teil den anderen treibt, so wird auch hier eins das andere bedingen. Dieser Entwicklungsgang vollzieht sich, ungeahnt, ie restlos alle Kräfte zusammengefaßt werden und mitwirken können. Das Schimpfen auf die Gewerkschaften ist allerdings begreimer und leichter, bringt uns aber dem Ziele nicht näher.

Großer Ausschuß und Reichskohlenverbund.

Der Reichskohlenrat leitet die Brennstoffwirtschaft nach gemeinschaftlichen Grundsätzen unter Oberaufsicht des Reichs. Unmittelbar hat er bisher bei der Preisbildung nicht mitgewirkt. Zur mittleren Mitwirkung hat er aus seiner Mitte den großen Ausschuß für Preisprüfung und Bezeichnungen gebildet, welcher aus 22 Mitgliedern und ebensovielen Stellvertretern besteht und der Zusammensetzung des Reichskohlenrates entspricht. Die Brennstoffverkaufspreise werden vom Reichskohlenrat bestimmt und veröffentlicht unter Veröffentlichung der Vorschläge der Syndikate und der Interessen der Verbraucher. Nun hat der Reichskohlenrat am 12. Mai einen Antrag Werner eingereicht, wonach der große Ausschuß für Preis-

